

Antrag der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG) für das Wasserwerk Rotenburg
Erörterungstermin am 14.08.2013, 14:00 Uhr

| Stellungnahmen | Antragsteller | Untere Wasserbehörde |
|--|--|--|
| <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):</p> <p><u>Fachbereich Bergaufsicht Hannover:</u></p> <p>Betroffen sind die Bergbauberechtigung für die Erlaubnisfelder Rotenburg – Scheeßel sowie Rotenburg der RWE-DEA AG mit ihren Konsortialpartnern. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Diese Rechte und Pflichten sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweis darauf, dass gem. §2 Abs. 1 und 2 BBergG das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder genehmigt werden von den Schutzbestimmungen freizustellen sind.</p> <p>Hinweis auf die Betroffenheit des Erdgasfeldes Hemsbünde mit den Bohrungen Hemsbünde Z 3, Z 4 und Z 6 der RWE-DEA.</p> <p><u>Gewässerkundlicher Landesdienst:</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Hinweise:</p> <p>a) die Änderung der SchuVO bzgl. Biogasanlagen, so dass in der örtlichen VO die Nr. 19 entfallen könnte, b) DVGW Regelwerk W 106, auf welches in Nr. 27 Bezug genommen wird, ist seit 14.02.2012 ersatzlos zurückgezogen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Bereits genehmigte Maßnahmen zur Entnahme von Erdgas haben Bestandsschutz (siehe §5 WSG-VO-Entwurf). - Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas darf keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. - generelle Freistellung nicht hinnehmbar - Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen. | <p>Bereits erteilte bergrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen und Betriebspläne sind nicht betroffen.</p> <p>Die VO greift allerdings bei zukünftigen Betriebsplänen. Eine generelle Freistellung kann es nicht geben. Die Befreiungs- bzw. Genehmigungsvorbehalte der Nr. 36 sind in jedem Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Unabhängig davon kann die Bergbehörde nach WHG eine gegebenenfalls notwendige wasserbehördliche Erlaubnis nach § 19 (3) WHG nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilen.</p> <p>Der Vorschlag, die Nr. 19 zu streichen, wird übernommen.</p> <p>Die Nr. 27 wird geändert in Anlehnung an Vorschlag Nr. 50.2 in dem Entwurf der Handlungshilfe des NLWKN (Hinweis: Nr. 50.1 ist hier die Nr. 26).</p> |
| <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:</p> <p>Hinweis auf einen Flugkorridor für Hubschrauber im Bereich Bartelsdorf – Wohlsdorf. Diese Nutzung ggfs. auch mit dem dazu erforderlichen Bau</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Bereits genehmigte Maßnahmen haben Bestandsschutz (siehe §5 WSG-VO-Entwurf). - Keine Beeinträchtigung ersichtlich. | <p>Eine Beeinträchtigung des Flugkorridors ist nicht erkennbar.</p> |

| Stellungnahmen | Antragsteller | Untere Wasserbehörde |
|---|---|---|
| entsprechender Anlagen muss auch weiterhin möglich sein. | | |
| <p>Nds. Landesforsten:</p> <p>Forderung nach Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen, Einbußen oder Mehraufwendungen, insbesondere in dem Erweiterungsbereich III B. Hinweis auf Ertragseinbußen durch mögliche Grundwasserabsenkungen.</p> <p>Mögliche Forderung nach einem forstlichen Beweissicherungsverfahren.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Wasserwirtschaftliche bzw. hydrogeologische Beweissicherungsmaßnahmen reichen aus | <p>Generell sind Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche in § 52 Abs. 4 und 5 WHG geregelt und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die praktische Umsetzung erfolgt über die WSG-Kooperation.</p> <p>Beweissicherungsaufgaben sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geregelt worden.</p> |
| <p>DB Services Immobilien GmbH:</p> <p>Die Eisenbahnstrecke Wanne-Eickel – Hamburg, befindet sich in den Schutzzonen II sowie III A des geplanten Wasserschutzgebietes. Falls die Wassergewinnung nur am geplanten Standort möglich ist, wäre zu prüfen, ob die Wassergewinnungsanlage oder die Betriebsanlage aus der Zone I oder II verlegt werden kann oder in Zone III Schutzvorkehrungen von Seiten des Betreibers möglich sind.</p> <p>Die Berührung wesentlicher eisenbahnrechtlicher Belange kann so nicht hingenommen werden. Hinweis auf Sicherheitsbestimmungen beim Betreten der Bahnanlage.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Bereits genehmigte Anlagen bzw. Maßnahmen haben Bestandsschutz (siehe §5 WSG-VO-Entwurf). - Es erfolgt hingegen eine Verkleinerung der betroffenen Fläche im Vergleich zu den bestehenden Flächen. | <p>Die Betroffenheit verringert sich, weil die Strecke, die in der Zonen II bzw. III A liegt, kürzer wird.</p> |
| <p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:</p> <p>Es dürfen durch die Grundwasserentnahme keine Schäden an der Bundesstraße, insbesondere an der Fahrbahn entstehen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Harburger Straße war schon vorher im WSG. Die betroffenen Flächen verringern sich, eine Beeinträchtigung ist nicht zu besorgen; Stellungnahme hätte bereits im Bewilligungsverfahren eingereicht werden müssen. | <p>Die Betroffenheit verringert sich, weil die Strecke, die im WSG liegt, kürzer wird.</p> |
| <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen:</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Minderung der landwirtschaftlichen Betroffenheit wird angeregt:</p> <p>a) eine Rückverlegung der Grenze im Bereich</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Eine Verschiebung ist fachlich nicht begründet, die Schutzziele eines WSG müssen erreicht werden. | <p>Die gewählten Grundsätze – keine Abweichung nach innen in Zone IIIA, bis zu 50 m Abweichung nach innen in Zone IIIB – sind überall gleich anzuwenden. Den Anregungen kann daher</p> |

| Stellungnahmen | Antragsteller | Untere Wasserbehörde |
|--|---|---|
| <p>Wohlsdorf: Bebauung und Hofstellen südlich der K 211, b) eine Rückverlegung der Grenze im Bereich Bartelsdorf: nördlich der K 211/224 und an die Straßenlinie innerhalb der Ortslage.</p> <p>Anregung zu Nr. 7 der VO: nicht das Aufbringen von Mist jeder Art beschränken, sondern nur von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff nach § 2 Nr. 11 DüV.</p> <p>Hinweis auf Einschränkungen durch das Verbot von Silagefeldmieten.</p> | | <p>nicht gefolgt werden.</p> <p>Keine Vertretung der Interessen einzelner Landwirte.</p> <p>Ausgenommen wäre meist Pferdemit, da er viel Stroh enthält. Der Mist müsste zuvor untersucht werden. Die Anregung nur das „Aufbringen von Mist mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff nach § 2 Nr. 11 DüV“ zu beschränken wird übernommen. Feldsilagen werden nach Verabschiedung der AwSV bundesweit nicht mehr zulässig sein. In der Praxis werden die Vorgaben des Erlasses häufig nicht eingehalten.</p> |
| <p>Gemeinde Scheeßel:</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken. Die städtebauliche und siedlungstechnische Entwicklung der Ortschaften Bartelsdorf und Wohlsdorf darf –vor dem Hintergrund der bestehenden zentralen Abwasserbeseitigung - nicht beeinträchtigt bzw. eingeschränkt werden.</p> | <p>- wird nicht beeinträchtigt</p> | |
| <p>Landkreis Rotenburg (Wümme): <u>Gesundheitsamt:</u> Vorschlag: Die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen ist nicht zulässig. Hinweis: Anzeigepflicht nach § 16 TrinkWV bei außergewöhnlichen Vorkommnissen.</p> | <p>- Text kann aus unserer Sicht aufgenommen werden (siehe Liste WSGVo Punkt 30, neu anlegen ist bereits verboten, erweitern bisher nur in III B genehmigungspflichtig sonst verboten</p> | <p>Für das Erweitern von Friedhöfen ist ein Verbot (Zone II, III A) bzw. Genehmigungsvorbehalt (Zone III B) vorgesehen. Neue Friedhöfe sind verboten. Zum Hinweis: Gesetzlich geregelt, für diese Verfahren nicht relevant.</p> |